

# **Anmeldung Seminar „Tierschutzstrafrecht“ (Frühlingssemester 2012)**

## **Datum**

28./29./30. März 2012

## **Dozenten**

Prof. Dr. Daniel Jositsch, RA Dr. Gieri Bolliger

## **Vorbesprechung**

Die Vorbesprechung findet am 10. Oktober 2011, 12.15-13.00 Uhr, im Hörsaal KOL-G-220 statt. Erörtert werden die organisatorischen Fragen zum Ablauf des Seminars sowie die Formalitäten für die Seminararbeit.

## **Anzahl Plätze**

Die Anzahl Teilnehmer ist auf 18 beschränkt.

## **Ort**

Das Seminar findet in den Räumlichkeiten der Universität Zürich, am Tierspital Zürich und im Schlachthof Zürich statt.

## **Beschreibung**

Die Studierenden sollen das Tierschutzstrafrecht kennen lernen und Verständnis für die damit zusammenhängenden Probleme gewinnen.

## **Voraussetzungen**

BA-Studierende (Hauptfach und Nebenfach). Das Seminar richtet sich an Studierende ab dem 5. Semester, welche das Assessment II bestanden und die Vorlesung Strafprozessrecht besucht haben oder besuchen. Voraussetzungen für das Testat bzw. Note ist die vollständige Teilnahme sowie eine genügende Seminararbeit.

## **Kosten**

Es entstehen für das Seminar selbst (ausser für Verpflegung) keine Kosten.

## **Abgabetermin Seminararbeit**

Die Seminararbeit ist bis spätestens am 10. Februar 2012 (Datum des Poststempels) abzugeben.

## Abgabetermin Disposition

Die Disposition ist spätestens bis am 20. Januar 2012 abzugeben.

## Modalitäten Seminararbeit

Alle Teilnehmende verfassen eine Seminararbeit zu einem Thema auf dem Gebiet des Tierschutzstrafrechts.

## Anmeldung nach Abschluss der Vorbesprechung bis am 13. Oktober 2012

Anmeldung per Email an [lst.jositsch@rwi.uzh.ch](mailto:lst.jositsch@rwi.uzh.ch) mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname
- Adresse
- Email-Adresse
- Telefon
- Matrikel-Nummer
- Semester
- 3 Themen-Wünsche aus der Themenliste
- 1 Motivationsschreiben

## Vergabe der Plätze und Themenzuteilung

Die Vergabe der Plätze erfolgt ab dem 14. Oktober 2012 bis spätestens am 17. Oktober 2012 anhand der Prüfung der Motivationsschreiben. Wer für das Seminar angenommen wurde, erhält eine Bestätigung per Email.

## Themenliste

<b>1. Kantonaler Tierschutzstrafvollzug: Verschiedene Systeme und ihre Praxistauglichkeit</b>	Charakteristik und Unterschiede der verschiedenen kantonalen Systeme zur Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts? Konsequenzen bzgl. Quantität und Qualität des Tierschutzstrafvollzugs?
<b>2. Animalhoarding: Das Phänomen des Tieresammelns aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht</b>	Motive für Animalhoarding? Welche tierschutzgesetzlichen Bestimmungen werden dabei tangiert bzw. verletzt? Tierschutzstrafrechtliche Erfassung? Handhabung in der Strafverfolgung? Einschlägige Gerichtspraxis?
<b>3. Das Aussetzen von Tieren (i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG) als abstraktes Gefährdungsdelikt?</b>	Tatbestandsvoraussetzungen? Unterschiede zur alten Tierschutzgesetzgebung? Konsequenzen einer Qualifikation als abstraktes Gefährdungsdelikt für den Tierschutzstrafvollzugs?
<b>4. Würdemissachtung als Straftatbestand</b>	Unterschied zwischen Würdeverletzung und Würdemissachtung (Art. 3 lit. a TSchG)? Anwendungsvoraussetzungen für die Strafverfolgungsbehörden? Konsequenzen von Art. 4 Abs. 3 TSchG? Strategie für die Zukunft?

<b>5. Tierschutzverstöße bei Tiertransport und Schlachtung</b>	Relevante Vorschriften und tierschutzstrafrechtliche Einordnung von Verstößen? Praktische Handhabe (Kasusistik)? Verbesserungsmöglichkeiten?
<b>6. Tierschutzstraftaten als Officialdelikte: Theorie und Praxis</b>	Konsequenzen der Qualifizierung von Tierschutzstraftaten als Officialdelikte? Umsetzung in der Praxis? Anwendung durch Verwaltungsbehörden? Verbesserungsmöglichkeiten?
<b>7. Tierschutzverstöße bei der Haltung von Zierfischen</b>	Relevante Vorschriften und tierschutzstrafrechtliche Einordnung von Haltungsverstößen? Zoofachgeschäfte als Mittäter oder Gehilfen?
<b>8. Tieraussstellungen und Tierschutzstrafrecht – Theorie und Praxis</b>	Relevante Vorschriften und tierschutzstrafrechtliche Einordnung von Verstößen? Bewilligungspflicht? Umsetzung in der Praxis? Vollzugsstrategien für die Zukunft?
<b>9. Einzelhaltung von Kaninchen unter tierschutzstrafrechtlichen Gesichtspunkten</b>	Vereinbarkeit der Einzelhaltung von Kaninchen mit den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung und Art. 13 TSchV? Tierschutzstrafrechtliche Konsequenzen?
<b>10. Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung im Rahmen der Haltung von Wildtieren im Zirkus</b>	Beurteilung von Haltung, Dressur und Würde von Zirkustieren unter tierschutzstrafrechtlichen Gesichtspunkten? Realisierbarkeit eines Wildtierversots in Zirkussen?
<b>11. Tierschutzverstöße im Rahmen der Tierzucht</b>	Was ist eine Tierzucht? Voraussetzungen und Folgen der Gewerbsmässigkeit? Inhalt des Qualzuchtverbots? Konsequenzen und praktische Umsetzung?
<b>12. Tierschutzverstöße bei Hälterung, Transport und Tötung von Fischen, Panzerkrebsen und Kopffüsslern</b>	Umsetzung der Betäubungspflicht und der Transportbestimmungen in der Praxis? Sanktionspraxis?
<b>13. Tierschutzverstöße im Rahmen von Werbe- und Filmaufnahmen mit Tieren</b>	Gesetzliche Vorschriften? Bewilligungsvoraussetzungen? Anwendbarkeit des Würdetatbestands? Praxisbeispiele, z.B. Huhn Chocolate (Migros-Werbung).
<b>14. Einschläfern von Tierheimtieren aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht</b>	Strafrechtliche Konsequenzen im geltenden Recht und bei Konstituierung eines rechtlich verankerten Lebensschutzes?
<b>15. Handhabe der Kastrationspflicht für freilaufende Katzen aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht?</b>	Auslegung und Anwendung von Art. 25 Abs. 4 TSchV? Wann liegt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor?
<b>16. Tierschutzstrafrechtliche Einordnung von Schädlingsbekämpfungsmassnahmen</b>	Zulässige Massnahmen nach Art. 178 TSchV? Anwendbarkeit des Tatbestands der qualvollen Tötung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG?
<b>17. Tierschutzverstöße beim Handel mit Heimtieren</b>	Definition des Tierhandels? Gesetzliche Vorschriften? Voraussetzungen und Konsequenzen der Gewerbsmässigkeit? Tierschutzstrafrechtliche Erfassung?
<b>18. Rechtfertigungsgründe im Tierschutzstrafrecht</b>	Bei welchen Verstößen gegen das Tierschutzrecht spielt die Rechtfertigung überhaupt eine Rolle? Was für Rechtfertigungsgründe sind denkbar? Qualifikation und Auslegung von Art. 4 Abs. 2 TSchG?